Amtsblatt

FÜR DIE STADT WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung: Stadt Wolfsburg, Referat Kommunikation, Porschestraße 49 38440 Wolfsburg

Druck: Stadt Wolfsburg Druckerei



Jahrgang 20

Wolfsburg, 04. August 2023

Nummer 31

Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Gebiet der Stadt Wolfsburg

Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg

für das Haushaltsjahr 2023

ar

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Seite 408

ourg

Seite 400 - 407

Seite 396 - 399

Öffentliche Zustellungen S

Seite 409 - 413

Bekanntmachungen der Stadt Wolfsburg

Allgemeinverfügung der Stadt Wolfsburg zur zeitlichen Beschränkung der Beregnung im Gebiet der Stadt Wolfsburg

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert, erlässt die Untere Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Beregnung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, öffentlichen und privaten Grünflächen wie Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie z.B. Fußballplätzen mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen/ Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregnern (Beregnungskanonen) und Rasensprengern wird täglich
- in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- bei einer Temperatur über 24 Grad Celsius

untersagt.

- 2. Die Untersagung gilt für Wasserentnahmen aus Brunnen und Oberflächengewässern unabhängig von einer erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Bewässerung z.B. von Beeten und Bäumen mit Schlauch oder Brause ist von diesem Verbot nicht umfasst.
- Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 30.09.2023. Sie kann jederzeit widerrufen werden. Eine Verlängerung ist möglich.
- In besonderen Einzelfällen kann eine Ausnahme von den unter Punkt 1 genannten Verboten bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg gestellt werden.

Der schriftliche Antrag muss folgende Daten bzw. Unterlagen enthalten:

- Flur und Flurstück,
- Größe der zu bewässernden Fläche,
- erforderliche Entnahmemenge,
- ausführliche Begründung, warum die Bewässerung nicht in der Zeit zwischen 18:00 und 12:00 Uhr erfolgen kann.
- 5. Die sofortige Vollziehung von Ziffern 1 - 2 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 6. Zuwiderhandlungen innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Es wird ein Bußgeld von bis zu 50.000 € angedroht.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde des Stadt Wolfsburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig (§ 128 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 578)).

Mit dieser Allgemeinverfügung werden nach § 8 WHG erteilte Erlaubnisse beschränkt, ebenso der nach § 26 WHG zulässige Eigentümer- und Anliegergebrauch und die nach § 46 WHG zugelassenen erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers.

Eine aktuelle Auswertung der durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vorgelegten Grundwasserstände zeigt in der Grundwasserstandsmessstelle in der Stadt Wolfsburg bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen anhaltenden negativen Trend der Grundwasserstände. Seit 2018 ist der mittlere Grundwasserstand an dieser Messstelle rund 0,5 m im Vergleich zum langjährigen Mittel (1996-2020) abgesunken. Im Jahr 2022 wurde mit einem Grundwasserstand unter 73,4 mNN der niedrigste Grundwasserstand seit Beginn der Aufzeichnung gemessen. Zudem bewegen sich die Grundwasserstände in weiteren Messstellen seit 2019 auf einem niedrigen bis sehr niedrigen Niveau. Aus den Messergebnissen wird deutlich, dass sich der niedrige Grundwasserstand aus den vergangenen Trockenjahren bisher nicht erholen konnte und der fallende Trend sich somit weiter fortsetzt.

Durch die Wettersituation der vorangegangenen Jahre, die durch extreme und langanhaltende Hitzeperioden gekennzeichnet war, sind zeitweilig sehr niedrige Abflüsse in den Oberflächengewässern zu beobachten gewesen. Diese Tiefststände sind durch vorhandenen Pegeldaten des NLWKN nachgewiesen. Langanhaltende Niedrigwasserperioden sind bei ausbleibenden ergiebigen Niederschlagsereignisse zukünftig nicht auszuschließen, daher soll verhindert werden, dass Teile der Fließgewässer in der Stadt Wolfsburg streckenweise komplett trockenfallen, wie es im Jahr 2022 bei mehreren Gewässern zu beobachten war.

Aufgrund der oben beschriebenen Situation der Abflüsse in den Fließgewässern sowie die Situation in den Grundwasserkörpern in der Stadt Wolfsburg ist daher ein sparsamer Umgang mit Oberflächenwasser sowie Grundwasser angezeigt, um ein weiteres Absinken der Abflüsse der Oberflächengewässer sowie ein weiteres Absinken der Grundwasserstände und entsprechen resultierende Schäden an der Vegetation, wasserabhängige Okosysteme und an Bauwerken zu verhindern bzw. zu verringern. Bei der Bewässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, öffentlichen und privaten Grünflächen wie z.B. Parkanlagen und Gärten sowie von Sportanlagen wie z.B. Fußball-, Tennis- oder Reitplätzen mit stationären und mobilen Bewässerungsanlagen einschließlich Rasensprengern besteht ab einer Temperatur von 24°C eine besonders hohe Verdunstung. Dies entspricht nicht einer sparsamen Verwendung des Wassers und ist daher unbedingt zu unterlassen. Am sinnvollsten und effizientesten ist die Bewässerung in der Nacht bis in die frühen Morgenstunden, sofern es nicht windig ist. Die zeitliche Einschränkung der Beregnung ist verhältnismäßig, weil andere Zeiten genutzt werden können. Gleiches gilt für die Einschränkungen auf Grundlage der herrschenden Temperaturen.

Gemäß § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist fachlich erwiesen, dass zu dieser Jahreszeit, insbesondere bei der Beregnung mit Schlauchtrommelberegnungsanlagen/ Trommelberegnungssystemen mit Großflächenregner (Beregnungskanonen) und auch Rasensprengern in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei sommerlichen Temperaturen eine wesentliche Menge des verregneten Wassers verdunstet. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser und/oder das Oberflächengewässer übermäßig belastet wird, der Gewässerbenutzer jedoch keinen hohen Nutzen hat. Ob die zulässige Temperatur überschritten und damit die Beregnung verboten ist, kann auf den einschlägigen Seiten des Internets (z. B. DWD) abgelesen werden.

Die Untere Wasserbehörde trifft nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen Regelungen, die im Einzelfall notwendig sind, um Gewässerbeeinträchtigungen zu verhindern und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Stadt Wolfsburg aufgrund der niedrigen Grundwasserstände hiermit Gebrauch.

Da im vorliegenden Fall die Adressaten der vorgenannten beabsichtigten Regelung nicht individuell bestimmbar, sondern nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar sind und darüber hinaus zahlenmäßig nicht feststehen, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102), zuletzt geändert Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBI. I S. 2154) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 3.12.1976 (Nds. GVBI. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBI. S. 589), zu erlassen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit und damit die öffentliche Sicherheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der wassermengenwirtschaftlichen Anforderungen. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z. B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich eingeschränkt wird. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt Interessen Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung der Gewässer in der Zeit von 12:00 – 18:00 Uhr.

Die nachträgliche Beschränkung der Wasserentnahmen ist gemäß § 13 Abs. 2 WHG zulässig, weil damit schädliche Gewässerveränderungen (übermäßiger Wasserverbrauch wegen starker Verdunstung) vermieden werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 71) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO damit begründet, dass aufgrund der anhaltenden Wetterlage mit sehr geringen Niederschlägen und der dadurch bedingten niedrigen Grundwasserstände dringendes Handeln der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg zum Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit der Menschen, Wasser, Tiere und Pflanzen geboten ist. Würde die Allgemeinverfügung ohne eine Vollziehungsanordnung erlassen, hätte ein Widerspruch eines Betroffenen aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 VwGO). Es könnte bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens weiter Wasser aus dem Grundwasser zwischen 12:00 Uhr und 18:00 Uhr entnommen und übermäßig verbraucht werden.

Unverzügliches Handeln der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wolfsburg ohne Aufschub ist aber im dringenden öffentlichen Interesse des Schutzes vom Grundwasser und der Oberflächengewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut geboten.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG). Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wolfsburg, Porschestr. 49, 38440 Wolfsburg, einzulegen.

Wolfsburg, den 27.07.2023

Der Oberbürgermeister Dennis Weilmann

Haushaltssatzung der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 22.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	590.654.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	647.976.200 Euro
ordentliches Ergebnis:	- 57.321.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	7.118.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro
außerordentliches Ergebnis:	7.018.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	582.458.000 Euro

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstatigkeit	582.458.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	584.861.700 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.799.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	89.189.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	63.390.600 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 10.631.600 Euro

nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	671.647.700 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	684.683.000 Euro

Saldo: - 13.035.300 Euro

festgesetzt.

Jahrgang 20	Amtsblatt Nr. 31	Wolfsburg, 04. August 2023	Seite 401
-------------	------------------	----------------------------	-----------

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Klinikum Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von

Aufwendungen in Höhe von

177.778.900 Euro

192.649.900 Euro

Ergebnis: -14.871.000 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von

Ausgaben in Höhe von

6.961.400 Euro

6.961.400 Euro

Ergebnis: 0 Euro

festgesetzt.

§ 1 b

Der Haushaltsplan der Bäderbetriebe Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf		7.812.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	_	18.082.400 Euro
ore	dentliches Ergebnis:	-10.270.300 Euro
der außerordentlichen Erträge auf		24.000 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	_	24.000 Euro
außerore	dentliches Ergebnis:	0 Euro

<u>nachrichtlich:</u> (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)

Entnahme aus allgemeiner Rücklage	3.360.100 Euro
Verlustausgleich durch Träger	6.910.200 Euro

10.270.300 Euro

Jahrgang 20	Amtsblatt Nr. 31	Wolfsburg, 04. August 2023	Seite 402
g g			

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.189.100 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.424.400 Euro
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	469.000 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	469.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.658.100 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.893.400 Euro

festgesetzt.

§ 1 c

Der Haushaltsplan des Bildungshaus Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf		3.316.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf		9.638.500 Euro
	ordentliches Ergebnis:	-6.321.700 Euro
der außerordentlichen Erträge auf		0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 Euro
	außerordentliches Ergebnis:	0 Euro

nachrichtlich: (Ergebnisbehandlung nach Jahresabschluss)

Verlustausgleich durch Träger 6.321.700 Euro

Jahrgang 20 Amtsblatt Nr. 31 Wolfs	lfsburg, 04. August 2023	Seite 403
------------------------------------	--------------------------	-----------

im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.974.800 Euro
9.296.500 Euro
154.000 Euro
154.000 Euro
0 Euro
0 Euro

nachrichtlich Gesamtbetrag:

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.128.800 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.450.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Stadt Wolfsburg wird auf

63.390.600 Euro

festgesetzt.

§ 2 a

Im Wirtschaftsplan des Klinikum Wolfsburg wird eine Kreditaufnahme für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Haushaltsplan der **Bäderbetriebe Wolfsburg** wird eine **Kreditaufnahme für Investitionen** nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Haushaltsplan des Bildungshaus Wolfsburg wird eine Kreditaufnahme für Investitionen nicht veranschlagt.

26.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 durch die **Bäderbetriebe Wolfsburg Liquiditäts-kredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

500.000 Euro

festgesetzt.

§ 4 c

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 durch das **Bildungshaus Wolfsburg Liquiditäts-kredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

490.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	495 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Der **Stellenplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird mit folgenden Stellen festgesetzt:

	Gesamt	Allgemeine Verwaltung	Klinikum Wolfsburg	Bäder- betriebe	Bildungs- haus
Beamte	1.166	1.153	9	4	0
vertraglich Beschäftigte	3.732	1.927	1.669	26	110
zusammen	4.898	3.080	1.678	30	110

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2023 werden folgende Regelungen zu Wertgrenzen getroffen:

- 1. Für einen Nachtragshaushalt gilt als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ein Fehlbetrag, der 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres im Ergebnishaushalt übersteigt sowie im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG Aufwendungsbzw. Auszahlungssteigerungen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtsumme der Aufwendungen bzw. der Gesamtsumme der Auszahlungen im Finanzhaushalt des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den in der Hauptsatzung festgelegten Betrag im Haushaltsjahr nicht übersteigen. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.
- 3. **Investitionen** gelten als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO, wenn sie im Einzelfall den Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro übersteigen.
- 4. **Investitionen und dringende Instandsetzungen** gelten als unerheblich im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO, wenn Sie den Betrag in Höhe von 100.000 Euro unterschreiten.

§ 8

Für das Haushaltsjahr 2023 werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gem. § 4 Abs. 3 KomHKVO folgende Budgets gebildet:

- Die Personalaufwendungen sowie die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Produktbereichs bilden ein Budget. Die dezentralen Personalaufwendungen werden gesamtstädtisch auf 149.042.100 Euro festgeschrieben. Hierzu erfolgt eine zentrale Steuerung auf Grundlage der DA Personalanpassung.
- 2. Die **Erträge und Sachaufwendungen** sowie die damit verbundenen Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Produktbereichs bilden ein Budget. Hiervon ausgenommen sind Einzelmaßnahmen der Bauunterhaltung sowie Zuwendungen an Dritte.
- 3. Auszahlungen einzelner **Investitionsmaßnahmen** eines Projektes bilden je ein Investitionsbudget. Sofern mehrere Investitionsprojekte oder einzelne Maßnahmen zu Budgets verbunden werden, so ist dies in den Bewirtschaftungsregeln vermerkt. Diese Regelungen gelten analog für Verpflichtungsermächtigungen.
- 4. Die im Haushaltsplan enthaltenen **Bewirtschaftungsregeln** führen diese Bestimmungen weiter aus.
- 5. Die Bewirtschaftungsregeln des Kernhaushaltes gelten für die **Nettoregiebetriebe** Bäder und Bildungshaus sowie für das Investitionsprogramm des Klinikum Wolfsburg entsprechend.

Wolfsburg, den 22.03.2023

Dennis Weilmann Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach §§ 112, 119 (4), 120 (2) und nach § 130 (3) und (1) Nr. 4 i. V. m. § 120 (2) NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 32, Kommunalaufsicht, am 25.07.2023 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-103 (2023) erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt nach § 114 (2) NKomVG vom 07.08.2023 bis 15.08.2023 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 611, <u>nach vorheriger Terminabsprache</u> während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Wolfsburg, 04.08.2023

Der Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg Zentrale Vergabestelle Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905 Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Telefon: 05361 28-1199

Telefon: 05361 28-1199 Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter <u>www.wolfsburg.de/ausschreibungen</u>. Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <u>http://www.dtvp.de/Center/</u> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich Bürgerdienste Porschestraße 49 38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Krause, Moritz

Letzte bekannte Anschrift: Wiedensähler Straße 14, 31547 Rehburg-Loccum

Aktenzeichen: 990201605210

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Schielke

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Piech, Marc

Letzte bekannte Anschrift: Jerichower Straße 27, 38442 Wolfsburg

Aktenzeichen: 990100884704

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Helmich

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Mehmed, Ibryam Seyhan

Letzte bekannte Anschrift: Winsener Str. 71, 21077 Hamburg

Aktenzeichen: 990702050537

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Helmich

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Yahya, Mahamed Ahmed

Letzte bekannte Anschrift: Niedere Straße 1 EG links, 37603 Holzminden

Aktenzeichen: 990201669723

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Schielke

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Zhykhar, Maksim

Letzte bekannte Anschrift: Ul. Kwiatowa 55, PL-64-320 WIELKA WIES

Aktenzeichen: 990201557011

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr Mittwoch und Freitag 08:30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Überall